

# VERTRAG

ZWISCHEN DEN

EVANGELISCH-REFORMIERTEN LANDESKIRCHEN DER  
KANTONE

AARGAU,

BASEL-LANDSCHAFT

BASEL-STADT

UND DEM

VERBAND DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN SYNODEN  
DES KANTONS SOLOTHURN

BETREFFEND

EIN GEMEINSAMES EVANGELISCH-REFORMIERTES

PFARRAMT FÜR GEHÖRLOSE

## I. Ziel und Aufgabe

1. Die vertragschliessenden Kirchen führen gemeinsam ein Evangelisch-reformiertes Pfarramt für Gehörlose.
2. Das Pfarramt für Gehörlose hat die Aufgabe, sich der religiösen Betreuung (Gottesdienste, Seelsorge) der evangelisch-reformierten Gehörlosen in den vier Kantonen anzunehmen. Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer für Gehörlose unterstützt als Dienerin bzw. Diener am Wort Gottes im Raum der betreffenden Kantonalkirchen lebende gehörlose Menschen und deren Angehörigen durch Verkündungen, durch Seelsorge sowie durch Schulung und Beratung darin, den Glauben an Jesus Christus als Zuspruch für und als Anspruch an ihr Leben erfahren zu lassen.

Die vier wichtigsten Hauptaufgaben sind:

- Gottesdienst
- Seelsorge
- Vernetzung
- Ansprechperson und Referent/in

## II. Stellenplan

Das Pfarramt für Gehörlose erhält folgende Stellendotation:

- 50 % Pfarramt
- 15 % Sekretariat, zunächst befristet bis 30.09.2009

## III. Regelungen der Anstellungsverhältnisse, Kostenverteilung, Rechnungsführung

1. Die Anstellungsbehörde für die Pfarrerin bzw. den Pfarrer für Gehörlose und die Sekretariatsstelle ist die Evang.-Ref. Landeskirche Aargau. Die Anstellungsbedingungen (Besoldung, Spesen, Pensionskasse, Sozialversicherung, Weiterbildung etc.) richten sich nach den Regelementen der Evang.-Ref. Landeskirche Aargau (vgl. Systematische Rechtssammlung der Evang.-Ref. Landeskirche des Kantons Aargau, SRLA).

Zur Betreuung des Pfarramtes für Gehörlose durch die Anstellungsbehörde gehören:

- Einschluss in das Seelsorgeteam der Aargauer Seelsorgerinnen und Seelsorger
- Lohnabrechnung und -auszahlung, Spesenabrechnung, Arbeitszeitabrechnung
- Pensionskassenabrechnung
- Weiterbildungsanspruch
- Mitarbeitergespräche und Qualifikation
- Eingliederung in die landeskirchlichen Dienste: Dem Leiter bzw. der Leiterin des Bereichs Seelsorge der Ref. Landeskirche Aargau unterstellt.

Es besteht kein Anspruch auf eine Amtswohnung.

2. Die **Pfarrstelle** wird von den vertragschliessenden Landeskirchen entsprechend ihrer Zusammensetzung wie folgt *finanziert*:

Evang.-Ref. Landeskirche Aargau	10 Stellenprozent
Evang.-Ref. Kirche Basel-Landschaft	} BL, BS, SO zusammen: 30 Stellenprozent
Evang.-Ref. Kirche Basel-Stadt	
Verband der Evang.-ref. Synoden	
des Kantons Solothurn	

Die **Sekretariatsstelle** (inkl. Kosten für die Infrastruktur und Material, einschl. Fachliteratur) tragen die vier Landeskirchen im Rahmen des genehmigten Budgets nach dem gleichen Schlüssel wie die Pfarrstelle.

Die Sekretariatsstelle wird zunächst mit einem Pensum von 15 % eingerichtet, befristet bis 30.09.2009. Vor Ablauf der Befristung erfolgt eine Evaluation.

Falls die Evaluation ergibt, dass ein Abbau oder eine Erhöhung der Sekretariatsstelle nötig ist, und die entsprechende Anpassung von den Kirchträgern unterstützt wird, kann der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Wo dieses gesetzliche Voraussetzung ist, ist die Synode in den Entscheid einzubeziehen.

Aufgaben: Das Sekretariat unterstützt das Pfarramt für Gehörlose in allen Bereichen der Administration, insbesondere in Produktion und Versand des Gemeindebriefes.

3. Die Finanzverwaltung der Evang.-Ref. Landeskirche Aargau stellt den drei anderen Landeskirchen auf Ende jedes Jahres für das laufende Jahr Rechnungen.

#### **IV. Räumlichkeiten**

Das Domizil des Pfarramtes und des Sekretariat ist der Kanton Aargau.

Die Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt stellt bei Bedarf kircheneigene Räume zur Verfügung. In den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn werden die bisherigen Standorte beibehalten.

#### **V. Leitungsstruktur**

1. Das Pfarramt für Gehörlose untersteht einer Leitungskommission von vier bis sechs Mitgliedern.

Jede vertragschliessende Kirche delegiert ein Kommissionsmitglied.

Höchstens zwei weitere Mitglieder werden durch die vier Synodal- bzw. Kirchenräte gemeinsam gewählt.

Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Vorsitzes selbst.

Die Amtsdauer beginnt am 01.09.2007 und beträgt vier Jahre.

Den Vorsitz der Kommission hat die Vertretung der Evang.-Ref Landeskirche des Kantons Aargau.

Die Leitungskommission begleitet die Amtinhaberin bzw. den Amtsinhaber des Pfarramtes für Gehörlose.

Die Leitungskommission erlässt einen Funktionsbeschrieb für das Pfarramt für Gehörlose.

Sie beschliesst zusammen mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer für Gehörlose insbesondere den Gottesdienstplan.

Sie berät das Jahresbudget und die Jahresrechnung des Pfarramtes für Gehörlose und stellt den Vertragsparteien hierzu jeweils fristgerecht Antrag.

Für Budget und Rechnung gelten die Fristen im Kanton Aargau.

2. Die Einzelheiten der Tätigkeit des Gehörlosenseelsorgers werden mit den örtlich zuständigen Mitgliedern der Leitungskommission abgesprochen.

## **VI. Vernetzung**

1. Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer für Gehörlose nimmt im Namen aller vier Landeskirchen Kontakte wahr und vertritt die vier Kantonalkirchen in den folgenden Verbänden.
  - Vernetzung mit dem Pfarrkapitel der evangelischen Gehörlosenseelsorgerinnen und -seelsorger der Schweiz (PEGS)
  - Vernetzung mit dem Konvent der schweizerischen ökumenischen Arbeitsgemeinschaft für Gehörlosenseelsorge (SOGS)
  - Vernetzung mit den kantonalen Fürsorgeämtern
2. Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer stellt den Kontakt her zu den kantonalen Pfarrschaften (Pfarrkapitel BS, Pfarrkonvent BL etc.) und zu den Kirchengemeinden, in denen die Gehörlosengottesdienste stattfinden.
3. Ökumenische Zusammenarbeit  
Der Wille und die Fähigkeit zur ökumenischen Zusammenarbeit werden von der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer für Gehörlose und der Leitungskommission vorausgesetzt.

## **VII. Erfordernis des Konsenses**

Folgende Geschäfte bedürfen der Zustimmung aller vertragschliessenden Landeskirchen:

1. Wahl der Pfarrerin bzw. des Pfarrers für Gehörlose.
2. Genehmigung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung für den Gesamtaufwand des Pfarramtes für Gehörlose.
3. Kündigung, Versetzung und den Ruhestand und Einleitung von Disziplinarverfahren gegenüber der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber.
4. Änderung dieses Vertrags.

## **VIII. Vertragsdauer**

Der Vertrag ist unkündbar bis 31.12.2011.

Anschliessend kann jede Vertragspartei den Vertrag durch schriftliche Anzeige an die übrigen drei Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

## **IX. Inkrafttreten, Aufhebung früherer Verträge und Vereinbarungen**

Dieser Vertrag tritt auf den 01. September 2007 in Kraft. Er ersetzt auf diesen Zeitpunkt alle bisherigen, die Gehörlosenseelsorge der vertragschliessenden Landeskirchen regelnden Absprachen, Verträge und Vereinbarungen.

## **X. Schlichtungsstelle**

Für Differenzen zwischen den vertragschliessenden Landeskirchen bzw. dem vertragschliessenden Verband der evangelisch-reformierten Synode des Kantons Solothurn, die sich aus diesem Vertrag ergeben und über welche die Vertragsparteien keine Einigung erzielen

können, wird die Schlichtungskommission der Reformierten Landeskirche Aargau als Schlichtungsstelle bezeichnet. Der weitere Rechtsweg richtet sich nach dem Recht der Reformierten Landeskirche Aargau.

Aarau, 18. Dezember 2006

**Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau**

Im Namen des Kirchenrates

Die Präsidentin

Die Kirchenschreiberin

Pfr. Claudia Bandixen

Rosmarie Weber

**Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft**

Im Namen des Kirchenrates

Der Präsident

Der Sekretär

Pfr. Markus Christ

Urs Tschumi

**Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Basel-Stadt**

Im Namen des Kircherats

Der Präsident

Der Sekretär

Pfr. Dr. Lukas Kundert

Peter Breisinger

**Evangelisch-Reformierte Synoden des Kantons Solothurn**

Im Namen des Verbandes

Der Präsident

Die Vizepräsidentin

Werner Sauser

VerenaENZler